

## Corona-Verordnung Absonderung

Seit Samstag, 28.11.2020, gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Absonderung. Danach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder sein könnten (das sind z.B. Krankheitsverdächtige, Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen engen Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person) in häusliche Quarantäne begeben. Dies muss sofort und ohne Umwege und ohne weitere Anordnung der Behörde erfolgen. Dadurch sollen mögliche weitere Ansteckungen oder Übertragungen besser verhindert werden.

**Krankheitsverdächtig** sind Personen mit Fieber, trockenem Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns. Erhält diese Person ein negatives Testergebnis, so endet die Quarantäne automatisch.

**Positiv auf das Coronavirus getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses zuhause isolieren. Die häusliche Isolation endet in der Regel 10 Tage (Änderung ab 01.12.2020) nach dem positiven Test oder nach Symptombeginn.

Für **Haushaltsangehörige** von positiv getesteten Personen beginnt die Quarantäne unverzüglich nachdem diese von dem positiven Test der im Haushalt lebenden Person erfahren haben. Die Quarantäne endet frühestens 10 Tage (Änderung ab 01.12.2020) nach der Testung oder nach dem Symptombeginn der positiv getesteten Person.

Von der zuständigen Behörde, Gemeinde Balzheim, erhalten Sie gem. § 5 Corona-VO Absonderung künftig nur noch eine Bescheinigung über den Absonderungszeitraum, nicht wie bisher eine Anordnung.